

**Ergänzungstarifvertrag  
zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des rbb vom  
29.03.2010/08.04.2010**

zwischen

dem **Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)**  
- vertreten durch die Intendantin -

einerseits

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

sowie

dem **Deutschen Journalisten-Verband (DJV)**  
im Auftrag seiner Landesverbände

andererseits.

**§ 1 Onlinezuschlag**

(1)

Mit der Honorarendabrechnung für Dezember 2010 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die die Honorarbedingungen für Urheber bzw. Mitwirkende Anwendung finden, für die Online-Nutzung ihrer urheberrechtlich relevanten Leistungen im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 30. November 2010 eine Nachzahlung, die folgende Zuschläge berücksichtigt;

a) einmalig 2,7.5% für die Möglichkeit der Nutzung ihres Werkes/ihrer urheberrechtlich relevanten Leistung während der ersten sieben Tage nach der Ausstrahlung (nutzungsunabhängig)

b) weitere 2,5% für den Fall, dass ab dem 8. Tag eine Nutzung stattgefunden hat, soweit diese Zuschläge in dem genannten Zeitraum noch nicht gezahlt wurden.

(2)

Die sich aus Absatz 1 ergebende Nachzahlung bleibt bei der Feststellung von sozialer Schulzbedürftigkeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit nach Ziffer 2 bzw. 3 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen des Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 17. März/19. März 2008 unberücksichtigt und hat keine Auswirkungen auf den Status als arbeitnehmerähnliche Person.

(3)

(3)

Die zur Berechnung von Ansprüchen aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu Grunde zu legenden Vergütung wird durch die Nachzahlung der Onlinezuschläge ebenfalls nicht erhöht.

(4)

Die mit Leistungsdatum ab 1. Dezember 2010 regelmäßig zu zahlenden Zuschläge für die Onlinenutzung werden bei der Feststellung von sozialer Schutzbedürftigkeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit nach Ziffer 2 bzw. 3 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen des Rundfunk Berlin-Brandenburg berücksichtigt und erhöhen zudem die zur Berechnung von Ansprüchen aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu Grunde zu legende Vergütung.

## **§ 2 Schlussbestimmungen**

(1)

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2)

Im Übrigen gelten die Regelungen des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des rbb unverändert.

Berlin/Potsdam,

Berlin,

Dagmar Reim  
Intendantin des rbb

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Deutscher Journalisten Verband (DJV)